



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

GolfRange Österreich GmbH
vertreten durch Plan³ - Hofbauer GmbH
z.H. Helmut Hofbauer
Dr. Josef Mellergasse 6a
3500 Krems an der Donau

Beilagen

WST1-U-400/058-2024
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
	Dr. Gertrud Breyer	15207		11. November 2024

Betrifft
GolfRange Österreich GmbH; Vorhaben „Golfanlage Bockfließ“ – Errichtung und Betrieb einer 18-Loch Golfanlage in der KG Weidlingerhof; Abnahmeverfahren gemäß § 20 UVP-G 2000

Bescheid

Inhaltsverzeichnis

Spruch	4
I Abnahmeprüfung (Feststellung)	4
II Genehmigung von geringfügigen Abweichungen.....	4
II.1 Änderung Entnahmemengen für Bewässerungszwecke	4
II.2 Änderung der Beregnung	5
II.3 Änderung der Entsorgung der Waschwässer.....	5
II.4 Verschiebung der Zufahrt zum Parkplatz.....	5
II.5 Verschiebung des Sozialraums	5
II.6 Änderung Holzbrücke über Mühlbach.....	5
II.7 Änderung (Verkleinerung) der Rodungs- und Aufforstungsflächen.....	5
II.8 Änderung Beheizung	5
II.9 Änderung Treibstofflager	6
II.10 Änderung Waschanlage.....	6
II.11 Änderung Geräteausstattung	6
II.12 Änderung der Trinkwasserversorgung	6
II.13 Änderung der Naturschutzausgleichsflächen	6
Hinweis zu den Auflagen und Befristungen.....	8
Hinweis zum Zuständigkeitsübergang	8

Rechtsgrundlagen	8
Begründung	9
1 Sachverhalt	9
2 Beabsichtigte Abweichungen	9
3 Erhobene Beweise	10
3.1 Eingeholten Gutachten	10
3.2 Verhandlung	12
4 Beweismwürdigung.....	13
5 Parteienghör/Stellungnahmen	13
6 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen.....	14
6.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG	14
6.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000	14
6.3 Wasserrechtsgesetz 1959.....	15
6.4 NÖ Bauordnung 2014.....	16
7 Subsumtion.....	16
7.1 Feststellung der konsensgemäßen Ausführung	16
7.2 Zu den geringfügigen Abweichungen	17
8 Zusammenfassung.....	18
Rechtsmittelbelehrung	18

Die GolfRange Österreich GmbH, vertreten durch die Plan³ - Hofbauer GmbH, hat die Fertigstellung des mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 28. Juni 2011, RU4-U-400/023-2011, genehmigten Vorhabens „Golfanlage Bockfließ“ angezeigt und die nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen beantragt.

Hiezu wird unter Bezugnahme auf die vorgelegten Kollaudierungsunterlagen folgende Entscheidung gefällt:

Spruch

I Abnahmeprüfung (Feststellung)

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „Golfanlage Bockfließ“ der GolfRange Österreich GmbH, vertreten durch die Plan³ - Hofbauer GmbH, inklusive aller damit im Zusammenhang stehenden Begleitmaßnahmen in der Marktgemeinde Blockfließ im Verwaltungsbezirk Mistelbach dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 28. Juni 2011, RU4-U-400/023-2011, entspricht.

(Hinweis: Wurde im Zuge der Abnahmeprüfung festgestellt, dass gewisse Auflagen noch nicht oder nur teilweise erfüllt wurden, handelt es sich um Vorschriften, die aufgrund ihres Wesens (zB Anpflanzungen) in der seit der Errichtung verstrichenen Zeit nicht erfüllt sein können. Deren Einhaltung sowie Auflagen die den Betrieb betreffen sind von den materienrechtlich zuständigen Behörden in der Folge zu überprüfen und überwachen.)

II Genehmigung von geringfügigen Abweichungen

Folgende geringfügige Abweichungen bei der Ausführung des Vorhabens werden entsprechend der folgenden Beschreibung sowie den Projektunterlagen, die mit einer Bezugsklausel versehen und auch im elektronischen Aktensystem als bezughabende Unterlagen zu diesem Bescheid dokumentiert sind, nachträglich genehmigt:

II.1 Änderung Entnahmemengen für Bewässerungszwecke

Abänderung der Entnahmemengen für Bewässerungszwecke bei den bestehenden Brunnen 1, 2 und 3; der bewilligte Gesamtkonsens von 23,1 l/s bzw 123.480 m³/a für Berechnungszwecke (Brunnen 1-4) bleibt davon unberührt.

II.2 Änderung der Beregnung

Verwendung des Beregnungswassers direkt aus dem Brunnensystem heraus und nicht wie ursprünglich geplant aus dem Speicherteich, Entfall der 380 lfm langen Druckleitung zum Speicherteich und Entfall der Pumpstation im Speicherteich mit den abgehenden Leitungen.

II.3 Änderung der Entsorgung der Waschwässer

Abänderung bei der Entsorgung der Waschwässer - nicht mehr über die Versickerungsanlage, sondern Sammlung gemeinsam mit den häuslichen Abwässern in einer Senkgrube und anschließende Fremdentsorgung. Das Recht zur Versickerung dieser Abwässer (Waschwässer) entfällt daher.

II.4 Verschiebung der Zufahrt zum Parkplatz

Verschiebung der Zufahrt zum Parkplatz der Golfanlage gegenüber dem genehmigten Bestand in Richtung nach Nordwesten.

II.5 Verschiebung des Sozialraums

Verschiebung des Sozialraums von der O-Seite auf die W-Seite des Greenkeeper-Gebäudes und Einbau eines zusätzlichen Fensters.

II.6 Änderung Holzbrücke über Mühlbach

Das Brückengeländer der Holzbrücke über den Mühlbach wurde geringfügig abgeändert als kindersichere Absturzsicherung ausgeführt.

II.7 Änderung (Verkleinerung) der Rodungs- und Aufforstungsflächen

Die tatsächlich in Anspruch genommenen Rodungsflächen erreichen 28.289 m² und sohin 2.017 m² weniger als genehmigt; daraus ergibt sich auch eine entsprechende Verkleinerung der Aufforstungsflächen.

II.8 Änderung Beheizung

Die geplante zusätzliche Beheizung mit Solarenergie wurde nicht ausgeführt. Das Büro der Greenkeeper wird ausschließlich bei Bedarf elektrisch beheizt.

II.9 Änderung Treibstofflager

Für die Treibstofflagerung zur Betankung der dieselbetriebenen Geräte wird als Lagerbehälter ein 1.000 Liter Schütz Tank (Kunststoff / Blech zusätzlich innerhalb einer Auffangwanne), anstelle des 955 Liter Stahlblechtank, Fabrikat RIETBERG, eingesetzt und ist zur Betankung eine elektrische Zapfeinrichtung installiert.

II.10 Änderung Waschanlage

Als Waschanlage zum Reinigen der Geräte wird ein Kärcher Hochdruckreiniger statt eines Heißwasser-Hochdruckreiniger Type HDS7/12-4m eingesetzt.

II.11 Änderung Geräteausstattung

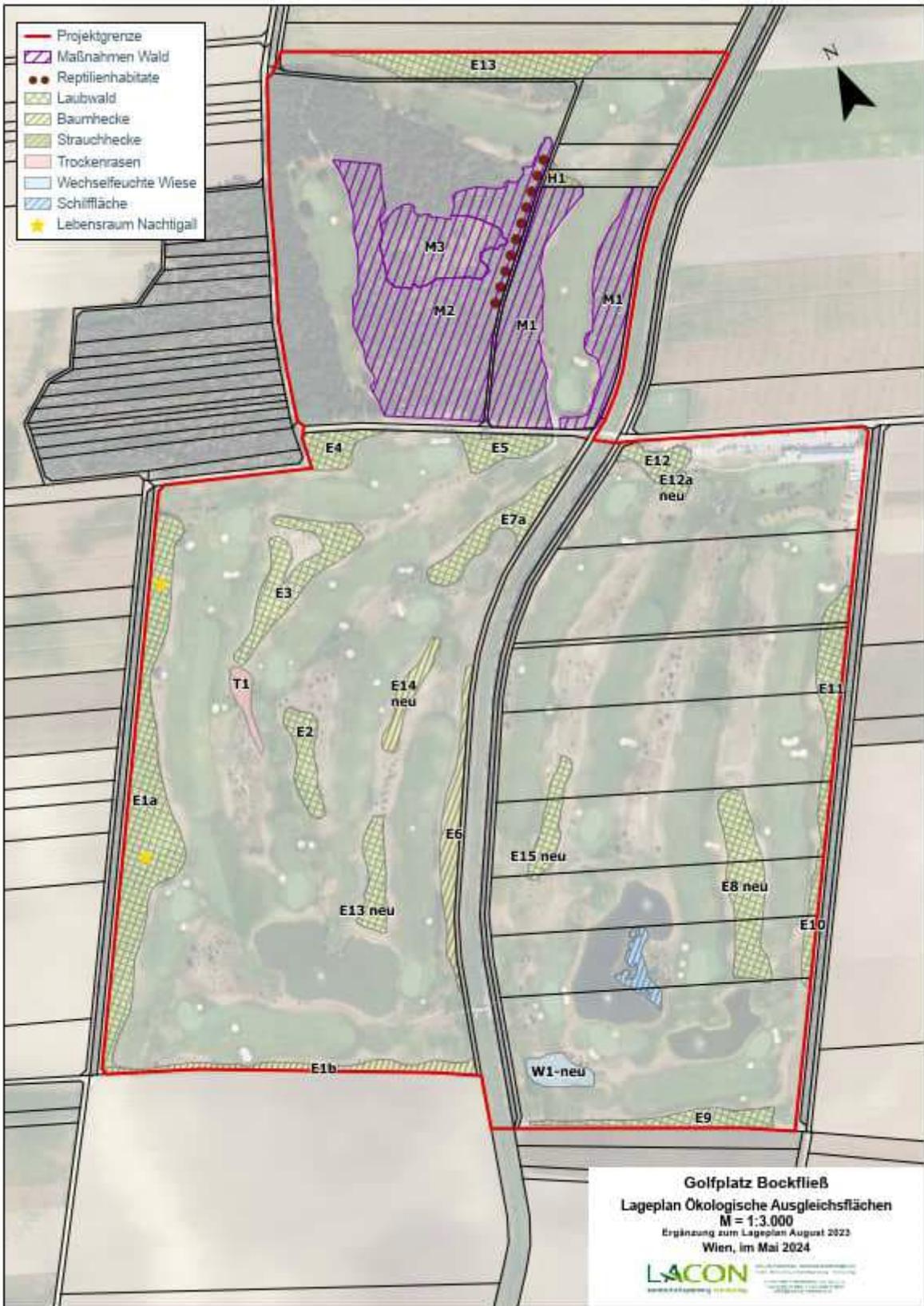
Die Geräteausstattung wurde abgeändert und es gelangten folgende Anlagen nicht zum Einsatz: KUBOTA-Pflegeschlepper, 33 KW, Diesel; EZGO-Worke Horse, mit Ballsammelgerät, Diesel; TORO Sand Pro, Bunkerrechen, Diesel; TURFCO – Bodenschneider; FINKBEINER Hebebühne, 3to.

II.12 Änderung der Trinkwasserversorgung

Trinkwasserversorgung: Entgegen dem Projekt besteht nun ein Trinkwasserbrunnen.

II.13 Änderung der Naturschutzausgleichsflächen

Die Naturschutzausgleichsflächen wurden geändert – wie in folgender Darstellung ersichtlich – ausgeführt:



Hinweis zu den Auflagen und Befristungen

Soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden, bleiben der Bescheid der NÖ Landesregierung vom 28. Juni 2011, RU4-U-400/023-2011, und insbesondere die darin vorgeschriebenen Auflagen und Befristungen, weiterhin aufrecht.

Zur Befristung des Wasserrechtes wird festgehalten, dass am 01. April 2016 mit der Bewässerung begonnen wurde. Das Wasserrecht erlischt daher mit **31. März 2026**.

Hinweis zum Zuständigkeitsübergang

Mit Rechtskraft dieses Abnahmebescheides geht die Zuständigkeit der UVP-Behörde auf die nach den materienrechtlichen Verwaltungsvorschriften zuständigen Behörden über (§ 21 UVP-G 2000).

Hinweis: Die Kostenentscheidung ergeht gesondert.

Rechtsgrundlagen

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 (WV) idF BGBl. I Nr.88/2023, insbesondere § 45

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 26/2023, insbesondere § 3 Abs 1 und 3, § 5, § 17 Abs 1 bis 6, § 18b, § 19, § 20 und § 39 sowie Anhang 1 Z 17 lit a zum UVP-G 2000

Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959, BGBl Nr 215/1959 idF BGBl I Nr 73/2018, insbesondere § 121

NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), LGBl Nr 1/2015 idF LGBl Nr 9/2024, insbesondere § 30

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Der GolfRange Golfplatzbetriebs GmbH Nfg GmbH & Co KG wurde mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 28. Juni 2011, Zl. RU4-U-400/023-2011, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „Golfanlage Bockfließ“ (Golfplatz samt Nebenanlagen mit einer Flächeninanspruchnahme von 49,8 ha auf den Grundstücken Nr. 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 780, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792 und 793, alle KG Wendlingerhof) erteilt.

1.2 Gegen den gegenständlichen Bescheid wurde keine Berufung/Beschwerde erhoben und wurde die Genehmigung daher rechtskräftig.

1.3 Mit Schreiben vom 04. Februar 2014 wurde von DI Trugina & Partner ZT GmbH namens GolfRange Golfplatzbetriebs GmbH Nfg GmbH & Co KG der eine Anzeige über die Änderung der Bewässerungsmengen als geringfügige Änderung angezeigt und um Genehmigung dieser Änderung im Zuge des Abnahmeverfahrens ersucht.

1.4 Mit Schreiben vom 08. Juni 2016 wurde von der Plan³ - Hofbauer GmbH im Auftrag der GolfRange Golfplatzbetriebs GmbH Nfg GmbH & Co KG die Fertigstellung und Inbetriebnahme der Anlage angezeigt.

1.5 Am 08. Juni 2020 wurden die Kollaudierungsunterlagen der Behörde persönlich übergeben.

1.6 Am 30. Juli 2020 wurde ein Betreiberwechsel von der GolfRange Golfplatzbetriebs GmbH Nfg GmbH & Co KG auf die GolfRange Österreich GmbH, vertreten durch die Plan³ - Hofbauer GmbH, angezeigt.

1.7 Mit Schreiben vom 09. Oktober 2020 wurde die nachträgliche Genehmigung näher dargestellter geringfügiger Abänderungen beantragt.

2 Beabsichtigte Abweichungen

2.1 Die nachträgliche Genehmigung folgender in den Kollaudierungsunterlagen näher beschriebenen, geringfügiger Abweichungen wurde beantragt:

- a) Änderung Entnahmemengen für Bewässerungszwecke bei den bestehenden Brunnen 1, 2 und 3 unter Beibehaltung des Gesamtkonsenses zu Bewässerungszwecken aus den Brunnen 1 bis 4
- b) Verwendung des Beregnungswassers direkt aus dem Brunnensystem heraus und nicht wie ursprünglich geplant aus dem Speicherteich, Entfall der 380 lfm langen Druckleitung zum Speicherteich und Entfall der Pumpstation im Speicherteich mit den abgehenden Leitungen
- c) Abänderung bei der Entsorgung der Waschwässer - nicht mehr über die Versickerungsanlage, sondern Sammlung gemeinsam mit den häuslichen Abwässern in einer Senkgrube und anschließende Fremdentsorgung
- d) Verschiebung der Zufahrt zum Parkplatz
- e) Verschiebung des Sozialraums von der O-Seite auf die W-Seite des Greenkeeper-Gebäudes und Einbau eines zusätzlichen Fensters
- f) Änderung des Brückengeländers der Holzbrücke über den Mühlbach
- g) Änderung (Verkleinerung) der Rodungs- und Aufforstungsflächen
- h) Änderung der Beheizung des Büros der Greenkeeper
- i) Änderung des Treibstofflagers und Installierung einer elektrischen Zapfeinrichtung
- j) Änderung der Waschanlage zum Reinigen der Geräte
- k) Änderung (Verkleinerung) der Geräteausstattung
- l) Änderung der Trinkwasserversorgung
- m) Änderung der Naturschutzausgleichsflächen

3 Erhobene Beweise

3.1 Eingeholten Gutachten

3.1.1 Im Zuge des Abnahmeverfahrens wurden zu folgenden Fachgebieten Gutachten eingeholt:

	Fachbereich	Sachverständige/r		
1	Abwasser-/Wasserbautechnik	KURZ	Ernst	Dipl.-Ing.
2	Bautechnik inkl. Brandschutz	SCHNAUFER	Dieter	Dipl.-Ing.
3	Forst- und Jagdwirtschaft	FERNSEBNER	Nikolaus	Dipl.-Ing. Dr.
4	Geohydrologie	GLOCK	Kurt	Dr.
5	Golfwesen/Sicherheit	CULEN	Johannes	Mag.
6	Lärmschutz	PFISTERER	Erich	Ing.
7	Landwirtschaft	PREISLER	Ursula	Dipl.-Ing.
8	Luftreinhaltetechnik	ELLINGER	Reinhard	Dipl.-Ing.
9	Maschinenbautechnik	PÖLZL	Herbert	Dipl.-Ing. Dr.
10	Naturschutz	WANIVENHAUS	Christina	Dr.
11	Raumordnung/ Landschaftsbild	SCHEDLMAYER	Herbert	Dr.
12	Umwelthygiene	JUNGWIRTH	Michael	Dr.

3.1.2 Im Zuge der Gutachtenerstellung waren folgende Fragestellungen durch die Sachverständigen zu beantworten:

5.1 Vollständigkeitsprüfung

Es ergeht daher das Ersuchen, die angeschlossenen Ausführungsunterlagen einzusehen und bis längstens 10. Juli 2020 folgende Fragen zu beantworten:

5.1.1 Zur Anzeige der Fertigstellung

Sind die vorgelegten Unterlagen für die jeweilige fachliche Beurteilung und Durchführung einer Verhandlung zur Abnahmeprüfung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.

5.2 Gutachtenerstellung

Es ergeht weiters das Ersuchen, die angeschlossenen Unterlagen einzusehen und bis längstens 10. August 2020 folgende Fragen zu beantworten:

5.2.1 Zur Anzeige der Fertigstellung

5.2.1.1 Entspricht die Ausführung des Vorhabens aus der jeweiligen fachlichen Sicht der erteilten Genehmigung?

5.2.1.2 Wurden Abweichungen vom genehmigten Vorhaben ausgeführt, deren Beseitigung auszutragen ist?

3.1.3 Soweit die abschließende Beurteilung bereits vor der mündlichen Überprüfungsverhandlung möglich war, wurde in den Gutachten von den Sachverständigen für ihr Fachgebiet jeweils festgehalten, dass das Vorhaben aus fachlicher Sicht projektgemäß ausgeführt und die vorgeschriebenen Auflagen eingehalten wurden. Weiters wurden die Änderungen als der Beurteilung im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nicht entgegenstehend und aus fachlicher Sicht genehmigungsfähig beurteilt.

3.2 Verhandlung

3.2.1 Am 01. Juni 2021 wurde eine Abnahmeverhandlung vor Ort unter Beiziehung aller Beteiligten abgehalten, wobei das Vorhaben insbesondere von den Sachverständigen auf die konsensgemäße Ausführung geprüft wurde.

3.2.2 Ergebnis der Überprüfung war, dass in einigen Fachbereichen noch Nachweise und Pläne vorzulegen waren und dies nach der Abnahmeverhandlung auch erfolgte.

3.2.3 In den abschließenden Gutachten wurde von den Sachverständigen für ihr Fachgebiet jeweils festgehalten, dass das Vorhaben aus fachlicher Sicht projektgemäß ausgeführt und die vorgeschriebenen Auflagen eingehalten wurden. Weiters

wurden die Änderungen als der Beurteilung im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nicht entgegenstehend und aus fachlicher Sicht genehmigungsfähig beurteilt.

4 Beweiswürdigung

4.1 Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die Einreichunterlagen und die Angaben der Projektwerberin sowie auf die Erklärungen der Parteien und der Beteiligten und die eingeholten Gutachten, wobei sich im besonderen folgende Beweiswürdigung ergibt:

4.2 Den von der Antragstellerin gemachten Angaben zum Sachverhalt konnte insofern gefolgt werden als sie nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich ausgeführte Vorhaben beschreiben.

4.3 Die von der Behörde eingeholten Gutachten sind methodisch einwandfrei und entsprechen den allgemeinen Standards für derartige Gutachten. Die beigezogenen Sachverständigen gehen in ihren Gutachten auf die gestellten Fragestellungen ein.

4.4 Die Art und Weise, wie die Beweise (insbesondere die Gutachten) von der Behörde erhoben wurden, entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

4.5 Auch inhaltlich sind die Gutachten schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden. Sie sind daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

5 Parteiengehör/Stellungnahmen

5.1 Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs 1 Z 3 bis 7 sowie § 19 Abs 11 UVP-G 2000 beizuziehen.

5.2 Die Beteiligten hatten die Möglichkeit zum dargelegten Vorhaben und der konsensgemäßen Ausführung sowie dem Ergebnis der Beweisaufnahme eine Stellungnahme abzugeben und an der Abnahmeverhandlung teilzunehmen.

6 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

6.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Allgemeine Grundsätze über den Beweis

§ 45 (1) Tatsachen, die bei der Behörde offenkundig sind, und solche, für deren Vorhandensein das Gesetz eine Vermutung aufstellt, bedürfen keines Beweises.

(2) Im übrigen hat die Behörde unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.

(3) Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen.

§ 59 (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt.

[.....]

6.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

Abnahmeprüfung

§ 20 (1) Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme vom Projektwerber/von der Projektwerberin anzuzeigen. Sollen Teile des Vorhabens in Betrieb genommen werden (Abs 3), so ist deren Fertigstellung anzuzeigen.

(2) Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs 1 Z 3 bis 7 sowie § 19 Abs 11 beizuziehen.

(3) Sofern dies nach der Art des Vorhabens zweckmäßig ist, kann die Behörde die Abnahmeprüfung in Teilen durchführen. In diesem Fall sind Abnahmebescheide über die entsprechenden Teile des Vorhabens zu erlassen.

(4) Im Abnahmebescheid ist die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 18 Abs 3 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs 1 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde. Als geringfügige Abweichungen gelten jedenfalls immissionsneutrale Änderungen oder Änderungen, die technologische Weiterentwicklungen mit nicht erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs 1 darstellen. Änderungen nach § 18c sind im Abnahmebescheid festzustellen.

(5) Für Vorhaben der Spalte 1 ist im Abnahmebescheid auch festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt die Nachkontrolle (§ 22) durchzuführen ist.

(6) Sofern eine Abnahmeprüfung der Art des Vorhabens nach nicht sinnvoll ist, hat die Behörde bereits im Genehmigungsbescheid festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt (drei bis fünf Jahre nach Genehmigung) die Nachkontrolle durchzuführen ist. Für Vorhaben der Z 18 des Anhanges 1 erfolgt keine Abnahmeprüfung.

Zuständigkeitsübergang

§ 21 (1) Mit Rechtskraft des Abnahmebescheides geht die Zuständigkeit der Behörde auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigungen nach den §§ 17 bis 18b relevanten Vorschriften zuständigen Behörden über, sofern nicht Abs 2 anzuwenden ist.

[.....]

6.3 Wasserrechtsgesetz 1959

Überprüfung der Ausführung von Wasseranlagen

§ 121 (1) Die Ausführung einer nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes oder unter Mitwirkung dieses Bundesgesetzes bewilligungspflichtigen Wasseranlage ist unverzüglich der für die Erteilung der Bewilligung zuständigen Behörde bekannt zu geben. Diese hat sich in einem auf Kosten des Unternehmers durchzuführen.

renden Verfahren von der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung, bei Trieb- und Stauwerken insbesondere auch von der richtigen und zweckmäßigen Setzung der Staumaße, zu überzeugen, die Messungsergebnisse schriftlich festzuhalten, das Ergebnis dieser Überprüfung durch Bescheid auszusprechen und die Beseitigung etwa wahrgenommener Mängel und Abweichungen zu veranlassen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden. Wird bei einer Fristüberschreitung die Bewilligung nicht ausdrücklich für erloschen erklärt, so gilt die Anlage als fristgemäß ausgeführt (§ 112 Abs. 1).

[.....]

6.4 NÖ Bauordnung 2014

§ 30

Fertigstellung

(1) Ist ein bewilligtes Bauvorhaben (§ 23) fertiggestellt, hat der Bauherr dies der Baubehörde anzuzeigen. Anzeigepflichtige Abweichungen (§ 15) sind in dieser Anzeige darzustellen. Die Fertigstellung eines Teiles eines bewilligten Bauvorhabens darf dann angezeigt werden, wenn dieser Teil für sich allein dem bewilligten Verwendungszweck, den Vorschriften dieses Gesetzes und der NÖ Bautechnikverordnung 2014, LGBl. Nr. 4/2015, und dem Bebauungsplan entspricht.

[.....]

7 Subsumtion

7.1 Feststellung der konsensgemäßen Ausführung

7.1.1 Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme von der Projektwerberin anzuzeigen. Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen

anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide.

7.1.2 Im Zuge des aufgrund der Fertigstellungsanzeige durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurden zu den im Sachverhalt angeführten Fachgebieten Gutachten zur Frage, ob die Ausführung des Vorhabens der Genehmigung entspricht, eingeholt. Von den Gutachtern wurde festgestellt, dass aus fachlicher Sicht das Vorhaben entsprechend der Genehmigung ausgeführt wurde und die Auflagen, soweit zum Überprüfungszeitpunkt überprüfbar, erfüllt wurden. Mängel wurden keine festgestellt bzw im Zuge des Abnahmeverfahrens behoben.

7.1.3 Dabei wurden auch die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen berücksichtigt.

7.2 Zu den geringfügigen Abweichungen

7.2.1 Weiters wurden von der Konsensinhaberin geringfügige Abweichungen angezeigt und gleichzeitig die nachträgliche Genehmigung dieser geringfügigen Abweichungen beantragt.

7.2.2 Im Zuge des aufgrund der Anzeige der geringfügigen Abweichungen durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurden zu den im Sachverhalt angeführten Fachgebieten Gutachten zur Frage, ob die angezeigten Abweichungen der Beurteilung in der Umweltverträglichkeitsprüfung entgegenstehen, aus fachlicher Sicht als geringfügig zu beurteilen sind, sie dem Stand der Technik entsprechen und die einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten werden und ob die angezeigten Abweichungen, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig sind, eingeholt.

7.2.3 Zu den geringfügigen Abweichungen wurde festgestellt, dass diese der Beurteilung, dass das Vorhaben umweltverträglich ist, nicht entgegenstehen. Ebenso wurde festgestellt, dass diese aus fachlicher Sicht als geringfügig zu beurteilen sind und die geschützten öffentlichen Interessen durch diese nicht beeinträchtigt werden.

7.2.4 Die gegenständlichen zur Genehmigung beantragten Abweichungen zum erteilten Konsens stellen somit Änderungen dar, die geringfügig sind und dem Geneh-

migungsregime des § 18b UVP-G 2000 nicht unterliegen, weshalb sie als geringfügig im Sinn des § 20 Abs 4 UVP-G 2000 zu beurteilen waren und nachträglich genehmigt werden können.

7.2.5 Da, wie das Ermittlungsverfahren ergeben hat, die in den materienrechtlichen Vorschriften und dem UVP-G 2000 festgehaltenen Genehmigungsvoraussetzungen eingehalten werden, waren auch die nachträglichen Abweichungen zu genehmigen.

8 Zusammenfassung

8.1 Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens war nun festzustellen, dass das Vorhaben der Genehmigung entspricht und die beantragten geringfügigen Abweichungen nachträglich zu genehmigen und die Auflagenanpassungen vorzunehmen waren.

8.2 Hinzuweisen ist abschließend darauf, dass auf Grund von § 17 Abs 2 bis 4 UVP-G 2000 keine Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid erlassen wurden, weshalb keine Zuständigkeit der UVP-Behörde mehr verbleibt.

8.3 Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Bockfließ, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 56, 2213 Bockfließ
2. Bezirkshauptmannschaft Mistelbach, Hauptplatz 4-5, 2130 Mistelbach
 - 1) als mitwirkende Behörde;
 - 2) Fachbereich Forst- und Jagdwirtschaft, z.H. Herrn Dipl.-Ing. Dr. Nikolaus Fernsebner
3. Bundesdenkmalamt - Landeskonservatorat für Niederösterreich, Hofburg, Säulenhof, 1010 Wien
4. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
5. Arbeitsinspektorat für den 6. Aufsichtsbezirk (Wien Nord und NÖ Weinviertel), Fichtegasse 11, 1010 Wien
6. Abteilung Wasserwirtschaft
 - 1) wasserwirtschaftliches Planungsorgan;
 - 2) Fachbereich Abwasser-/Wasserbautechnik, z.H. Herrn DI Ernst Kurz;
 - 3) Fachbereich Geohydrologie, z.H. Herrn Dr. Kurt Glock
7. Abteilung Umwelt- und Anlagentechnik, Fachbereich Bautechnik inkl. Brandschutz, z.H. Herrn Dipl.Ing. Dieter Schnauer
8. Abteilung Gesundheitswesen, Fachbereich Umwelthygiene, z.H. Herrn Dr. Michael Jungwirth
9. Gebietsbauamt Krems/ Donau, Fachbereich Maschinenbautechnik, z.H. Herrn DI Herbert Pölzl, Drinkweldergasse 15, 3500 Krems/Donau
10. Gebietsbauamt Korneuburg, Laaer Straße 23, 2100 Korneuburg
 - 1) Fachbereich Naturschutz, z.H. Frau Dr. Christina Wanivenhaus;
 - 2) Fachbereich Verkehrstechnik, z.H. Herrn Dipl.Ing. Egmont Fuchs
11. Herrn Mag. Johannes Culen, Dreihäusergasse 20, 2345 Brunn/Gebirge
12. Herrn Ing. Erich PFISTERER, % Novakustik Lärmschutztechnik GmbH
Technisches Büro für Schalltechnik, Lärmschutz und Akustik, Döttelbachgasse 10, 2700 Wr. Neustadt

13. Gebietsbauamt Mödling, Fachbereich Landwirtschaft, z.H. Frau Dipl.Ing. Ursula Preissler, Bahnstraße 2, 2340 Mödling
14. Herrn Dipl.-Ing. Reinhard ELLINGER, % Laboratorium für Umweltanalytik GesmbH (LUA), Cottagegasse 5, 1180 Wien
15. Herrn Dipl.-Ing. Dr. techn. Herbert Schedlmayer, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung, Europaplatz 6, 3382 Loosdorf
16. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung Abteilung V/11, Radetzkystraße 2, Postfach 201, 1000 Wien zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. B r e y e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur